

grammkosten des Teillohnangebots der Feinschliff GmbH für die Jahre 2011 und 2012 Ausgaben von maximal je Fr. 1 835 000.– bewilligt.

4. Unter dem Vorbehalt des Gemeindebeschlusses Arbeitsintegration und der Zustimmung des Gemeinderates zur Verordnung Arbeitsintegration werden für die leistungsabhängigen Programmkkosten des Teillohnangebots der Dock Zürich AG für die Jahre 2011 und 2012 Ausgaben von maximal je Fr. 2 400 000.– bewilligt.

5. Unter dem Vorbehalt des Gemeindebeschlusses Arbeitsintegration und der Zustimmung des Gemeinderates zur Verordnung Arbeitsintegration werden für die leistungsabhängigen Programmkkosten des Teillohnangebots der Stiftung Züriwerk für die Jahre 2011 und 2012 Ausgaben von maximal je Fr. 1 112 000.– bewilligt.

6. Für die leistungsabhängigen Programmkkosten des Teillohnangebots des Vereins Arche Brockenhau werden für die Jahre 2011 und 2012 Ausgaben von maximal je Fr. 513 000.– bewilligt.

7. Für die leistungsabhängigen Programmkkosten des Teillohnangebots des Vereins Caritas Zürich werden für die Jahre 2011 und 2012 Ausgaben von je maximal Fr. 320 000.– bewilligt.

IV.

Weisung 495 vom 07.04.2010:
Pro Juventute Zürcher Gemeinschaftszentren, Trägerschaftswechsel

1. In Abänderung des Gemeindebeschlusses Nr. 1033 vom 14. April 1999, Lit. B. Ziff. 2, werden:

- a) Gemeinschaftszentrum Affoltern
- b) Gemeinschaftszentrum Altstadt
- c) Gemeinschaftszentrum Bachwiesen
- d) Gemeinschaftszentrum Buchegg
- e) Gemeinschaftszentrum Grünau
- f) Gemeinschaftszentrum Heuried
- g) Gemeinschaftszentrum Hirzenbach
- h) Gemeinschaftszentrum Hottingen
- i) Gemeinschaftszentrum Leimbach
- k) Gemeinschaftszentrum Loogarten
- l) Gemeinschaftszentrum Oerlikon
- m) Gemeinschaftszentrum Riesbach
- n) Gemeinschaftszentrum Schindlergut
- o) Gemeinschaftszentrum Seebach
- p) Gemeinschaftszentrum Wipkingen
- q) Gemeinschaftszentrum Witikon
- r) Gemeinschaftszentrum Wollishofen

nicht mehr im Kreis der dauernd beitragsberechtigten Anbietenden soziokultureller Leistungen berücksichtigt.

2. Der Stiftung «Zürcher Gemeinschaftszentren» (ZGZ) werden für die Jahre 2010 bis 2012 für die folgenden Angebote jährliche Betriebsbeiträge sowie der Erlass einer jährlichen Kostenmiete, die dem Sozialdepartement vom Hochbaudepartement verrechnet wird, bewilligt:

- a) Gemeinschaftszentrum Affoltern
Betriebsbeiträge Fr. 802 700
Kostenmiete Fr. 612 384
- b) Gemeinschaftszentrum Altstadt
Betriebsbeiträge Fr. 212 500
Kostenmiete Fr. 80 148
- c) Gemeinschaftszentrum Bachwiesen
Betriebsbeiträge Fr. 775 300
Kostenmiete Fr. 347 376
- d) Gemeinschaftszentrum Buchegg
Betriebsbeiträge Fr. 900 500
Kostenmiete Fr. 708 864
- e) Gemeinschaftszentrum Grünau
Betriebsbeiträge Fr. 643 800
Kostenmiete Fr. 286 368
- f) Gemeinschaftszentrum Heuried
Betriebsbeiträge Fr. 767 400
Kostenmiete Fr. 523 392
- g) Gemeinschaftszentrum Hirzenbach
Betriebsbeiträge Fr. 743 800
Kostenmiete Fr. 710 400

- h) Gemeinschaftszentrum Hottingen
Betriebsbeiträge Fr. 146 200
Kostenmiete Fr. 166 584
- i) Gemeinschaftszentrum Leimbach
Betriebsbeiträge Fr. 441 800
Kostenmiete Fr. 249 996
- k) Gemeinschaftszentrum Loogarten
Betriebsbeiträge Fr. 787 900
Kostenmiete Fr. 417 384
- l) Gemeinschaftszentrum Oerlikon
Betriebsbeiträge Fr. 568 200
Kostenmiete Fr. 317 556
- m) Gemeinschaftszentrum Riesbach
Betriebsbeiträge Fr. 720 600
Kostenmiete Fr. 517 596
- n) Gemeinschaftszentrum Schindlergut
Betriebsbeiträge Fr. 312 400
Kostenmiete Fr. 188 820
- o) Gemeinschaftszentrum Seebach
Betriebsbeiträge Fr. 867 600
Kostenmiete Fr. 598 596
- p) Gemeinschaftszentrum Wipkingen
Betriebsbeiträge Fr. 621 700
Kostenmiete Fr. 171 816
- q) Gemeinschaftszentrum Witikon
Betriebsbeiträge Fr. 497 600
Kostenmiete Fr. 123 312
- r) Gemeinschaftszentrum Wollishofen
Betriebsbeiträge Fr. 447 100
Kostenmiete Fr. 135 972

V.

Weisung 386 vom 10.06.2009: Volksinitiative «Sofort-Massnahmen Zürich Nord-West», Ablehnung und Gegenvorschlag

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Dem folgenden Begehrn gemäss Volksinitiative «Sofort-Massnahmen Zürich Nord-West» vom 12. Februar 2008 wird zugestimmt:

Es wird ein Projektierungskredit von 3 Mio. Franken (einschliesslich MwSt.) bewilligt, um ein Projekt mit organisatorischen und baulichen Massnahmen zur Erzielungen eines quartierverträglichen motorisierten Individualverkehrs auf der Buchegg- und Rosengartenstrasse in Zürich zuhanden des Kantons zu erarbeiten. Integriertes Bestandteil dieses Projektes sind je Richtung eine separate Busspur auf der bestehenden Strassenfläche zwischen Bucheggplatz und Escher-Wyss-Platz als Vorläuferbetrieb einer zukünftigen Tramlinie, Anpassungen an der Fussgängerpasserelle Röschibachstrasse und Lärmschutz-Sofortmassnahmen in der Rosengarten-/Bucheggstrasse.

2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Sofort-Massnahmen Zürich Nord-West» vom 12. Februar 2008 beschlossen:

Es wird ein Projektierungskredit von 2,03 Mio. Franken (einschliesslich MwSt.) bewilligt, um ein Projekt auszuarbeiten, das zwei neue Fussgängerstreifen mit Verkehrsregelungsanlage in der Rosengartenstrasse auf der Höhe Wibich- bzw. Nordstrasse, eine Verkehrsregelungsanlage auf Höhe Hardbrücke/Rosengartenstrasse zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs, Anpassungen an der Fussgängerpasserelle Röschibachstrasse und Lärmschutz-Sofortmassnahmen in der Rosengarten-/Bucheggstrasse beinhaltet.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Das Begehrn gemäss Volksinitiative «Sofort-Massnahmen Zürich Nord-West» vom 12. Februar 2008 und der Gegenvorschlag werden den Stimmberichtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, so untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum. Wird der Gegenvorschlag abgelehnt und der Volksinitiative zugestimmt, so untersteht der Beschluss über die Volksinitiative dem fakultativen Referendum.

VI.

Weisung 387 vom 10.06.2009: Volksinitiative «Rosengarten-Tram»,

Umsetzungsvorlage, Ablehnung und Gegenvorschlag

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der folgenden Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative «Rosengarten-Tram» vom 12. Februar 2008 wird zugestimmt:

Für die Ausarbeitung eines Tramprojektes für die Strecke Milchbuck–Bucheggplatz–Escher-Wyss-Platz–Albisriederplatz zuhanden des Kantons wird ein Projektierungskredit von 31 Mio. Franken (einschliesslich MwSt. Preisbasis 1. April 2009) bewilligt.

2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Rosengarten-Tram» vom 12. Februar 2008 beschlossen:

Für die Ausarbeitung eines Vorprojektes für das «Rosengarten-Tram» sowie zur Ausarbeitung eines Projektes für die bis zum Bau der Tramlinie nötigen organisatorischen und baulichen Massnahmen zum Schutz der Wohnquartiere werden Ausgaben von total 9,4 Millionen Franken (einschliesslich MwSt.) wie folgt bewilligt:

a) 5,4 Millionen Franken für die Ausarbeitung eines Vorprojektes für das «Rosengarten-Tram» für die Strecke Milchbuck – Bucheggplatz – Escher-Wyss-Platz – Albisriederplatz.

b) 4 Millionen Franken für einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Projektes ohne Verlagerung und Ausbau der Strasseninfrastruktur für den Autoverkehr (z.B. Waidhaldentunnel), das mit organisatorischen und baulichen Massnahmen bis zur Realisierung der Tramlinie den Schutz der Wohnquartiere vor Autoverkehr garantiert. Integrierender Bestandteil dieses Projektes sind je Richtung eine separate Busspur auf der bestehenden Strassenfläche zwischen Bucheggplatz und Escher-Wyss-Platz als Vorläuferbetrieb einer zukünftigen Tramlinie, Anpassungen an der Fussgängerpasserelle Röschibachstrasse und Lärmschutz-Sofortmassnahmen in der Rosengarten-/Bucheggstrasse.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Die Umsetzungsvorlage und der Gegenvorschlag werden den Stimmberichtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, so untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

Hinweis zu Ziffer II.
Gemäss Gemeindegesetz § 68a kann die Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung während der Referendumsfrist vom 14. Juli 2010 bis 13. August 2010 im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderates (Büro 20), Stadthausquai 17, während den Büroöffnungszeiten von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Das Begehrn gemäss Volksinitiative «Sofort-Massnahmen Zürich Nord-West» vom 12. Februar 2008 und der Gegenvorschlag werden den Stimmberichtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, so untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum. Wird der Gegenvorschlag abgelehnt und der Volksinitiative zugestimmt, so untersteht der Beschluss über die Volksinitiative dem fakultativen Referendum.

Hinweis zu Ziffer II.
Gemäss Gemeindegesetz § 68a kann die Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung während der Referendumsfrist vom 14. Juli 2010 bis 13. August 2010 im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderates (Büro 20), Stadthausquai 17, während den Büroöffnungszeiten von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Fakultatives Referendum, Stimmrechtsrekurs und Gemeindebeschwerde:

Das Begehrn um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über diese Beschlüsse (mit Ausnahme von Ziffer I. sowie Ziffer V. und VI.) kann gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz inner 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden (fakultatives Referendum).

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung inner 5 Tagen seit der Veröffentlichung schrift-

lich Rekurs beim Bezirksrat Zürich erhoben werden (Stimmrechtsrekurs).

Im Übrigen kann gegen diese Beschlüsse gestützt auf § 151 Gemeindegesetz inner 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Zürich erhoben werden (Gemeindebeschwerde).

Zürich, 14. Juli 2010

Im Namen des Gemeinderats:
Präsidentin Marina Garzotto
Sekretär Christian Aeschbach AT4221prea

Stadt Zürich
Polizeidepartement

Verkehrsvorschriften, Kreise 9, 10, 11 und 12

Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Albisriederstrasse, Kreis 9 Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand vor dem Haus Nr. 305.

Letzigraben, Kreis 9 Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen den beiden Einmündungen des Wydäckerrings, zwischen dem Wydäckerring und dem Alfred-Strelbel-Weg, zwischen dem Alfred-Strelbel-Weg und der Langgrütstrasse.

Ackersteinstrasse, Kreis 10

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
Auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 209 und dem Chillesteig.

Breitensteinstrasse, Kreis 10

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
Auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 58.

Chillesteig, Kreis 10

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorräden ist verboten:

Zwischen der Ackersteinstrasse und dem Chorherrenweg.

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:

Zwischen dem Chorherrenweg und der Bauherrenstrasse, zwischen dem Haus Nr. 5 und der Strasse Am Wasser Nr. 152.

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke:

Zwischen der Bauherrenstrasse und dem Haus Nr. 5.

Hönggerstrasse, Kreis 10

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

Auf dem limmatseitigen Fahrbahnrand zwischen der Röschibachstrasse und dem Haus Nr. 49, zwischen dem Haus Nr. 7 und dem Dammweg.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

Auf dem limmatseitigen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 51 und 5.